

KANTONALE RAUMPLANUNG

Wie soll unser Kanton in absehbarer Zukunft räumlich organisiert und ausgestaltet werden, um die Lebensqualität der MitbürgerInnen zu erhalten respektive zu verbessern sowie die wirtschaftliche Entfaltung sicherzustellen? Dies ist die Kernfrage, mit der sich die kantonale Raumplanung auseinandersetzt.

Es geht vorab um die Zukunft, - genauer: um die Auseinandersetzung mit anstehenden und aufkommenden räumlichen Problemen und die Ausarbeitung entsprechender Lösungsansätze. Zu diesem Zweck erarbeitet die Raumplanung Grundsätze, Zielvorgaben und Massnahmen, um schliesslich aktiv auf die künftige räumliche Gestaltung einzuwirken. Sie stützt sich dabei auf Gesetzesvorlagen, Studien, Pläne und ebenso auf Erfahrungswerte.

Raumplanung ist eine fächerübergreifende (interdisziplinäre) Tätigkeit, die sich mit sämtlichen raumrelevanten Sachgebieten auseinandersetzt. So konzentriert sie sich nicht - wie landläufig angenommen - auf das Bauwesen und die Siedlungsstruktur, sondern umfasst ebenso soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Komponenten (Landschaft, Kulturgüter, Naturgefahren, Tourismus, Verkehr, Versorgung, Umwelt usw.). Konsequenterweise ist für die Raumplanung eine enge Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachspezialisten unerlässlich.

Kantonale Raumplanung lässt kein engstirniges Denken zu, da die soziale und wirtschaftliche Entwicklung keine politischen Grenzen kennt. Deshalb berücksichtigt sie die interkantonale und nationale Entwicklung und stimmt zudem ihre Tätigkeiten mit den Planungsbestrebungen der Nachbarkantone und des Bundes ab.

Raumplanung ist schliesslich nicht statisch, sondern ein dynamischer, kontinuierlicher Prozess, der neue Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Bedürfnisse mitberücksichtigt. Dieser Aspekt ist in der heutigen Zeit umso wichtiger, als sich diese kurzfristig ändern können. Das letzte Jahrzehnt hat verschiedentlich gezeigt, wie schnell und überraschend neue Wirtschaftssysteme und soziale Wertvorstellungen auf die Gesellschaft einwirken können. Ebenso führt der wissenschaftliche und technologische Fortschritt ständig zu neuen Erkenntnissen, die unter Umständen Auswirkungen auf den Raum haben. Dies erfordert eine möglichst zeitverzugslose Anpassung der Planung. Dass eine Planung unter solchen Voraussetzungen flexibles Denken voraussetzt, muss hier nicht näher erläutert werden.

Die Schweizer Raumplanung berücksichtigt auf den verschiedenen politischen Ebenen die folgenden Instrumente:

| | PLANUNGS-INSTRUMENTE | ENTSCHEIDUNGS-ORGANE | GENEHMIGUNGS-ORGANE |
|-------------|--|----------------------|---------------------|
| RAUMPLANUNG | Bund • Konzepte • Sachpläne | Bundesrat | |
| | Kanton • Leitideen und Ziele | Grosser Rat | |
| | • Kantonaler Richtplan Text und Karten | Staatsrat | Bundesrat |
| | Region • Regionaler Richtplan | Gemeindeverband | Staatsrat |
| | Gemeinde • Ortsplanung • Detailbebauungspläne | Gemeinderat | Baudirektion |
| BAU | • Baubewilligung für geringfügige Bauten | Gemeinderat | |
| | • Baubewilligung | Oberammann | |

Planungsebenen

Gemäss Bundesgesetz setzt der Bund mit Konzepten und Sachplänen gewisse Prioritäten und Rahmenbedingungen für die in seiner Kompetenz liegenden Bereiche fest. Die Umsetzung der Raumplanung bleibt allerdings Sache der Kantone.

DER KANTONALE RICHTPLAN

Der kantonale Richtplan ist für den Hauptträger der Raumplanung, nämlich für den Kanton, das wichtigste Planungsinstrument.

Der Richtplan definiert die künftige räumliche Entwicklung des Kantons und koordiniert sämtliche raumwirksamen Aktivitäten. Sein Geltungsbereich erstreckt sich über einen Zeitabschnitt von 10 bis 15 Jahren, wobei - unter der Berücksichtigung der sich rasant ändernden Rahmenbedingungen - dem Prinzip der rollenden Planung (flexible Anpassung an neue Rahmenbedingungen) Rechnung getragen wird.

Der Richtplan beinhaltet die Ziele und Grundsätze der kantonalen Raumplanungspolitik. Er definiert ebenfalls Studien, die als Grundlage für die künftige Entscheidungsfindung in Sachen Raumplanung noch zu realisieren sind. Und schliesslich ist er Entscheidungsgrundlage für Projekte und Planungen. Für die Regionen und Gemeinden gibt er die vom Kanton angestrebte Richtung der räumlichen Entwicklung bekannt.

Der Richtplan stützt sich auf kantonale Studien, Sachpläne, Inventare wie auch auf praktische Erfahrungswerte, welche

Studien

Studie im weiteren Sinn ist der Oberbegriff für sämtliche Grundlagendokumente der Raumplanung (Analysen, Konzepte, Sachpläne, Inventare usw.).

Studien im engeren Sinn beinhalten Analysen des Ist-Zustands in einem gewissen Sachgebiet mit den daraus resultierenden Konsequenzen für die zukunftsorientierte Planung. Auf Bundesebene spricht man von Konzepten. Diese beschreiben auf der Basis von Analysen die Ziele und Massnahmen für die Planung.

Sachpläne

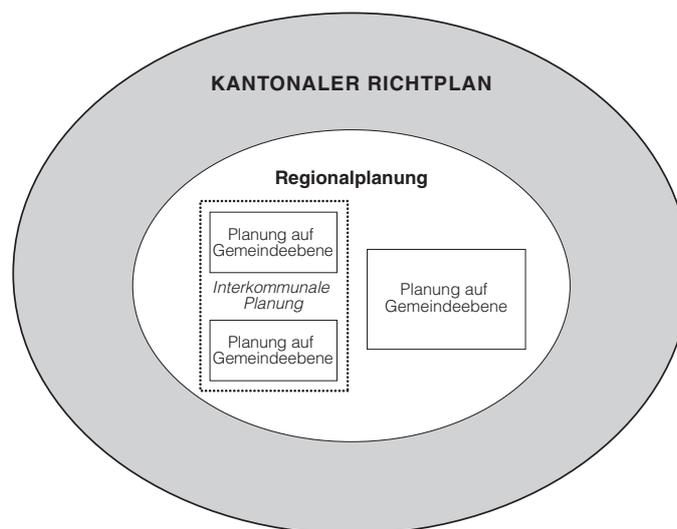
Sachpläne sind im Unterschied zum interdisziplinären Richtplan Studien, die auf die Entwicklung gewisser Sachbereiche ausgerichtet sind. Sachpläne auf kantonaler Ebene sind beispielsweise Strassenprogramme oder der Sachplan Arbeitszonen.

Inventare

Inventare sind Bestandesverzeichnisse. Sie geben Auskunft über Objekte von kantonalem und nationalem Interesse, die wegen Ihrer Besonder- oder Seltenheit erhalten respektive geschont werden sollten. Inhaltlich umfassen sie beispielsweise Landschaften, Ortsbilder, historische Verkehrswege, Naturscheinungen und Biotope.

die Kantonsverwaltung in den vergangenen Jahren erworben hat. Er berücksichtigt zudem die Vorgaben des Bundesamts für Raumentwicklung (Konzepte und Sachpläne). In diesem Sinne enthält das Dokument eine Zusammenfassung sämtlicher raumrelevanter Erkenntnisse, die in den letzten Jahren auf nationaler und kantonaler Ebene gewonnen worden sind. Für den Leser handelt es sich somit um eine zukunftsorientierte Zusammenfassung der raumrelevanten Informationen, die ihm bei der Erarbeitung eines Projekts als Hilfestellung dienen. Der Quellenverweis erleichtert ihm die Suche nach den genannten, einschlägigen Dokumenten, wenn er sich in ein Thema vertiefen will.

Der kantonale Richtplan als Rahmen für die regionale und kommunale Planung



Im Gegensatz zur landläufigen Meinung verzichtet der kantonale Richtplan auf eine Konkretisierung von Projekten. Er definiert einerseits die Konzepte für Projekte, die von kantonalem Interesse sind. Andererseits legt er für Projekte von regionaler oder lokaler Bedeutung die Rahmenbedingungen fest. Anders gesagt: Er beinhaltet die Kriterien, welche eine Region oder Gemeinde beachten muss, wenn sie ein Projekt realisieren will. Es obliegt den Regionen und Gemeinden, innerhalb ihrer Richtpläne oder ihrer Ortsplanung ihre raumplanerischen Absichten konkret auszugestalten. Der Kanton überlässt somit den Regionen und Gemeinden mehr Kompetenzen, indem er den Handlungsspielraum für deren eigene Raumplanung erweitert.

Die im Richtplan festgelegten Rahmenbedingungen sind gleichzeitig auch die Kriterien, wonach die Kantonsverwaltung konkrete Projekte und Gesuche der Regionen und Gemeinden überprüft.

Nehmen wir zur Illustration das erste Thema des Richtplans, nämlich die Siedlungsstruktur. Der Plan legt das Kantonszentrum und die Regionalzentren geografisch fest (siehe Karte), da diese von kantonaler Bedeutung sind. Die interkommunalen Zentren allerdings fixiert er nicht, sondern bestimmt lediglich deren Kriterien (ca. 1500 Einwohner; guter Verkehrsanschluss an ein Regionalzentrum usw). Es ist schliesslich Aufgabe der Region, unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen innerhalb einer Frist von fünf Jahren ihre Zentren auf interkommunaler Ebene selber zu bestimmen.

Der kantonale Richtplan nennt allerdings nicht nur allgemeine Kriterien; er erläutert für die Regionen und Gemeinden ebenfalls die Vorgehensweise zur Realisierung eines Projekts. So beschreibt beispielsweise das Thema «Siedlung und Bewirtschaftung der Bauzone auf lokaler Ebene», welche Etappen eine Gemeinde beachten muss, wenn diese ihre Ortsplanung revidieren will.

Regionen

Die Raumplanung spricht nicht von politischen Bezirken, sondern von Regionen, die auf nationaler Ebene durch naturräumliche, kulturelle und sprachliche Merkmale sowie funktionale Zusammenhänge definiert worden sind. Heute gliedert sich die Schweiz in insgesamt 142 Raumplanungsregionen.

Und als Koordinationsinstrument umschreibt der Richtplan schliesslich die anfallenden Aufgaben und Kompetenzen für die involvierten Instanzen. Mit der Übernahme von Entscheidungskompetenzen übernimmt man allerdings auch Verantwortung.



Der hier vorliegende, revidierte Richtplan ersetzt denjenigen aus dem Jahre 1987 (FR 87). Im Unterschied zur alten Ausgabe verzichtet das neue Werk auf konkrete, detailliert ausgestaltete Projekte. Es beschränkt sich im wesentlichen auf die Festlegung der Zielrichtung und der Prioritäten der kantonalen Raumplanungspolitik. Dieser Rückzug auf ein relativ hohes Abstraktionsniveau ermöglicht eine flexiblere Handhabung des Dokuments, d.h. eine schnelle und problemlose Anpassung desselben an aktuelle Gegebenheiten. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass kantonale Richtpläne, welche Projekte inventarisieren, zu schwerfällig sind, um fristgerecht aktualisiert werden zu können.

INHALT

Der Inhalt des vorliegenden neuen Richtplans orientiert sich grundsätzlich an den Prinzipien der Konzentration und Vernetzung, der Kooperation, der Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung sowie der optimalen Nutzung der vorhandenen Infrastrukturen. Diese Prinzipien berücksichtigen die tiefgreifenden wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Umwälzungen des vergangenen Jahrzehnts. Angestrebt wird dabei letztendlich die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung für den gesamten Kanton sowie die Aufwertung der Stärken des Kantons Freiburg, um künftig eine gute Lebensqualität zu gewährleisten und die wirtschaftliche Entfaltung sicherzustellen.

ÜBERBLICK

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Wirtschaft aus logistischen Gründen immer mehr auf starke Siedlungszentren mit der notwendigen Infrastruktur konzentriert, wirft der kantonale Richtplan ein spezielles Augenmerk auf die Positionierung des Kantonszentrums als Wirtschaftszentrum. Dabei soll die Rolle von Freiburg im Netz der Schweizer Städte gestärkt werden. Innerhalb des Kantons wird aber ebenso die Positionierung der Regionalzentren als Bindeglieder zwischen der Region und dem Kantonszentrum angestrebt.

Gemeinden im Umfeld dieser Zentren haben sich in den vergangenen Jahren vorwiegend als Wohngemeinden etabliert. Um der Tendenz der Siedlungszerstreuung entgegenzuwirken, sieht der Richtplan vor, ausserhalb der Wirtschaftszentren die bauliche und touristische Entwicklung auf dazu geeignete Standorte zu konzentrieren.

Diese Standorte sollen möglichst optimal durch ein leistungsfähiges Transport- und Informationsnetz miteinander verbunden werden,

damit alle von einem bestmöglichen Angebot profitieren können. Angestrebt wird insbesondere eine erhöhte Nutzung der öffentlichen Transportmittel, namentlich auf dem Hauptnetz und im Kantonszentrum.

Der Richtplan trägt ebenfalls den Bedürfnissen der ländlichen Gemeinden Rechnung, die nicht unmittelbar im Sog der Wirtschaftszentren liegen. Zu diesem Zweck sollen Massnahmen eingeleitet werden, die den Zugang zum Dienstleistungsangebot der Zentren erleichtern.

Da künftig für kleinere Gemeinden die Ressourcen kaum ausreichen, um einerseits den Unterhalt der bestehenden Infrastrukturen sicherzustellen und andererseits den zunehmenden Bedürfnissen der Einwohnerschaft zu entsprechen, motiviert der Richtplan zur interkommunalen Zusammenarbeit. Damit lassen sich Investitionen rationalisieren und konzentrieren.

In ökologischer Hinsicht will der Richtplan den ländlichen Raum stärken und aufwerten, um optimale Umweltbedingungen sicherzustellen und insbesondere die natürlichen Ressourcen zu erhalten (Nachhaltigkeit). Er legt die Kriterien fest für eine zweckmässige Bewirtschaftung der Waldgebiete, für die Erhaltung und Aufwertung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie unserer Kulturgüter.

LEITIDEEN UND ZIELE

Der Richtplan orientiert sich an den im Leitbild festgelegten Leitideen und Planungszielen, welche die allgemeine Raumplanungspolitik des Kantons definieren. Dieses Leitbild wurde vom Grossen Rat im September 1999 als Dekret verabschiedet.

Der Richtplan basiert auf den folgenden Leitideen:

1. Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung für den gesamten Kanton.
2. Vernetzung der Zentren sowie Vernetzung der Zentren mit dem übrigen Gebiet.
3. Optimale Nutzung der bestehenden Infrastrukturen.
4. Aufwertung der Stärken des Kantons.
5. Förderung der grenzüberschreitenden Raumplanung.

17 klar umschriebene und aufeinander abgestimmte Ziele konkretisieren die Grundsätze:

1. Erhaltung und Stärkung der Stellung des Kantonszentrums im Netz der Schweizer Städte.
2. Erhaltung und Stärkung der Rolle der Regionalzentren als Bindeglied zwischen der Region und dem Kantonszentrum.
3. Konzentration der Bemühungen zur Entwicklung auf die dazu geeigneten Standorte.
4. Konzentration der wirtschaftlichen Entwicklung von kantonaler Bedeutung auf die dazu geeigneten Standorte.
5. Konzentration der touristischen Entwicklung von kantonaler Bedeutung auf die dazu geeigneten Standorte.
6. Kooperation mit den benachbarten ausserkantonalen Zentren.
7. Förderung der regionalen und interkommunalen Planung.

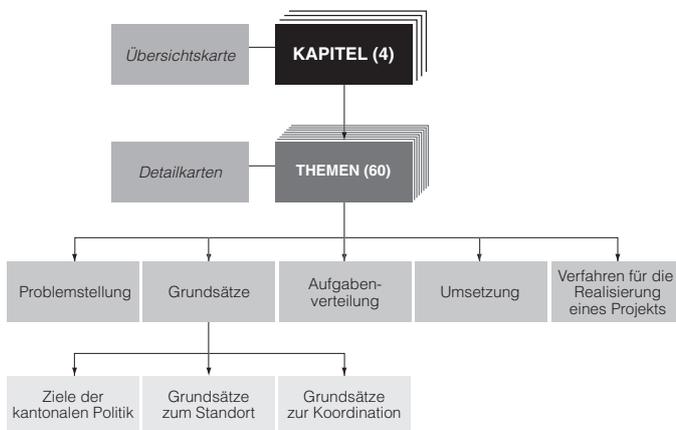
8. Sicherstellung leistungsfähiger Verbindungen zwischen dem Kantonszentrum, den Regionalzentren und den benachbarten Agglomerationen.
9. Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs, namentlich auf dem kantonalen Netz und im Kantonszentrum.
10. Beitragen zur Sicherstellung der regionalen Verkehrserschliessung, die der spezifischen Situation und den Transportbedürfnissen angepasst ist.
11. Rationalisierung und Konzentration der Investitionen.
12. Planung und Aufwertung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung seiner Vielfalt und seiner unterschiedlichen Funktionen, um seinen Fortbestand für künftige Generationen sicherzustellen.
13. Erhaltung und Aufwertung der Natur und der Landschaft durch eine entsprechende Vernetzung sowie Unterstützung der ökologischen Aufwertung stark beanspruchter Gegenden.
14. Erhaltung und Aufwertung des kulturellen Erbes von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung.
15. Planung der Waldgebiete zur längerfristigen Sicherstellung ihrer unterschiedlichen Funktionen.
16. Vorbeugung gegen Naturgefahren in erster Linie durch Planungsmassnahmen.
17. Gewährleistung annehmbarer Umweltbedingungen und Erhaltung der Ressourcen.

AUFBAU

KAPITEL - THEMEN

Das vorliegende Dossier enthält den eigentlichen Richtplan (Text und Karten) und als Anhang einen erläuternden Bericht. Dieser enthält dieselbe Themenstruktur wie der Richtplan.

Der Inhalt des kantonalen Richtplans ist eine in sich abgeschlossene Einheit. Der erläuternde Bericht enthält ergänzende Informationen oder Definitionen.



Aufbau des Richtplans

KAPITEL

Der Richtplan enthält vier Kapitel:

- Siedlung und Ausstattung
- Transport
- Ländlicher und natürlicher Raum
- Umwelt.

THEMEN

Die Kapitel sind in Themen unterteilt. Insgesamt werden 59 Themen behandelt. Die einzelnen Themen sind jeweils nach demselben Aufbau in Abschnitte (siehe Themeninhalte) gegliedert (1. Problemstellung, 2. Grundsätze, 3. Aufgabenverteilung, 4. Umsetzung). Dabei muss nicht jedes Thema zwingend sämtliche Abschnitte enthalten. Die Abschnitte sind allerdings durchgehend mit derselben Gliederungsnummer gekennzeichnet.

THEMENINHALTE

Die Problemstellung führt jeweils in das Thema ein. Dieser Abschnitt informiert über die wesentlichen Probleme, die im Zusammenhang mit dem behandelten Thema aufgetreten sind. Sie weist ebenfalls auf bereits vorhandene kantonale und nationale Studien und Pläne hin.

Der Abschnitt Grundsätze enthält die Ziele der kantonalen Politik, die Grundsätze zum Standort wie auch die Koordinationsgrundsätze.

Der Abschnitt Aufgabenverteilung definiert die Aufgaben für die kantonale Verwaltung, die Regionen, die Gemeinden, den Bund wie auch für andere betroffene Instanzen.

Der Abschnitt Umsetzung nennt die zu erarbeitenden kantonalen Konzepte. Er weist auf die inhaltlichen Beziehungen zwischen den kantonalen Konzepten hin. Und schliesslich macht er auf die Auswirkungen der Grundsätze auf die regionalen und lokalen Richtpläne aufmerksam.

KARTEN

Der Richtplan enthält neben dem Text eine Übersichtskarte sowie verschiedene Detailkarten zu einzelnen Themen. Diese Karten sind integrierter Bestandteil des Textinhalts. Sie präzisieren den Textinhalt, indem sie die Themen geographisch zuweisen, oder indem sie in einem bestimmten Raum thematische Anweisungen festlegen.

Die Übersichtskarte im Massstab 1:50000 (gemäss den Vorgaben des Bundes) illustriert den aktuellen Stand der kantonalen Raumplanung. Sie beschränkt sich dabei auf die wesentlichen Elemente.

Verschiedene Themen enthalten Detailkarten, welche die Kernaussagen zum Thema visualisieren respektive räumlich festlegen.

Grundsätze zum Standort

Diese beinhalten die allgemeinen Rahmenbedingungen zur Umsetzung sowie Hinweise, welche Orte sich für eine gegebene Aktivität eignen respektive gemieden werden sollten.

Grundsätze zur Koordination

Sie weisen darauf hin, inwiefern andere Themen in Bezug zum behandelten Thema zu berücksichtigen sind.

DER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DEN RAUMPOLITISCHEN LEITIDEEN UND ZIELEN SOWIE DEN KAPITELINHALTEN

Das folgende Schema illustriert, welche raumpolitischen Ziele in welchen Kapiteln des Raumplans konkretisiert werden:

| LEITIDEEN | KAPITEL | | | |
|---|---|---|---|---|
| |  |  |  |  |
| 1. Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung für den gesamten Kanton | ■ | ■ | ■ | ■ |
| 2. Vernetzung der Zentren sowie Vernetzung der Zentren mit dem übrigen Gebiet | ■ | ■ | ○ | ○ |
| 3. Optimale Nutzung der bestehenden Infrastrukturen | ■ | ■ | ○ | ● |
| 4. Aufwertung der Stärken des Kantons | ● | ● | ■ | ○ |
| 5. Förderung der grenzüberschreitenden Raumplanung | ■ | ○ | ● | ● |
| ZIELE | | | | |
| 1. Erhaltung und Stärkung der Stellung des Kantonszentrums im Netz der Schweizer Städte | ■ | ■ | ○ | ● |
| 2. Erhaltung und Stärkung der Rolle der Regionalzentren als Bindeglied zwischen der Region und dem Kantonszentrum | ■ | ■ | ○ | ● |
| 3. Konzentration der Bemühungen zur Entwicklung auf die dazu geeigneten Standorte | ■ | ■ | ○ | ● |
| 4. Konzentration der wirtschaftlichen Entwicklung von kantonalen Bedeutung auf die dazu geeigneten Standorte | ■ | ■ | ○ | ● |
| 5. Konzentration der touristischen Entwicklung von kantonalen Bedeutung auf die dazu geeigneten Standorte | ■ | ■ | ○ | ○ |
| 6. Kooperation mit den benachbarten ausserkantonalen Zentren | ● | ■ | ○ | ● |
| 7. Förderung der regionalen und interkommunalen Planung | ■ | ■ | ● | ■ |
| 8. Sicherstellung leistungsfähiger Verbindungen zwischen dem Kantonszentrum, den Regionalzentren und den benachbarten Agglomerationen | ● | ■ | ○ | ○ |
| 9. Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs, namentlich auf dem kantonalen Netz und im Kantonszentrum | ● | ■ | ○ | ● |
| 10. Beitragen zur Sicherstellung der regionalen Verkehrserschliessung, die der spezifischen Situation und den Transportbedürfnissen Rechnung trägt | ○ | ■ | ○ | ○ |
| 11. Rationalisierung und Konzentration der Investitionen | ■ | ■ | ○ | ● |
| 12. Planung und Aufwertung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung seiner Vielfalt und seiner unterschiedlichen Funktionen, um seinen Fortbestand für künftige Generationen sicherzustellen | ○ | ○ | ■ | ● |
| 13. Erhaltung und Aufwertung der Natur und der Landschaft durch eine entsprechende Vernetzung sowie Unterstützung der ökologischen Aufwertung stark beanspruchter Gegenden | ● | ○ | ■ | ○ |
| 14. Erhaltung und Aufwertung des kulturellen Erbes von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung | ■ | ○ | ■ | ○ |
| 15. Planung der Waldgebiete zur längerfristigen Sicherstellung ihrer unterschiedlichen Funktionen | ○ | ○ | ■ | ● |
| 16. Vorbeugung gegen Naturgefahren in erster Linie durch Planungsmassnahmen | ● | ○ | ■ | ○ |
| 17. Gewährleistung annehmbarer Umweltbedingungen und Erhaltung der Ressourcen | ● | ○ | ■ | ■ |

 Siedlung und Ausstattung

 Verkehr

 Ländlicher und natürlicher Raum

 Umwelt

■ Kapitel mit einem starken Bezug zur betreffenden Leitidee resp. Ziel

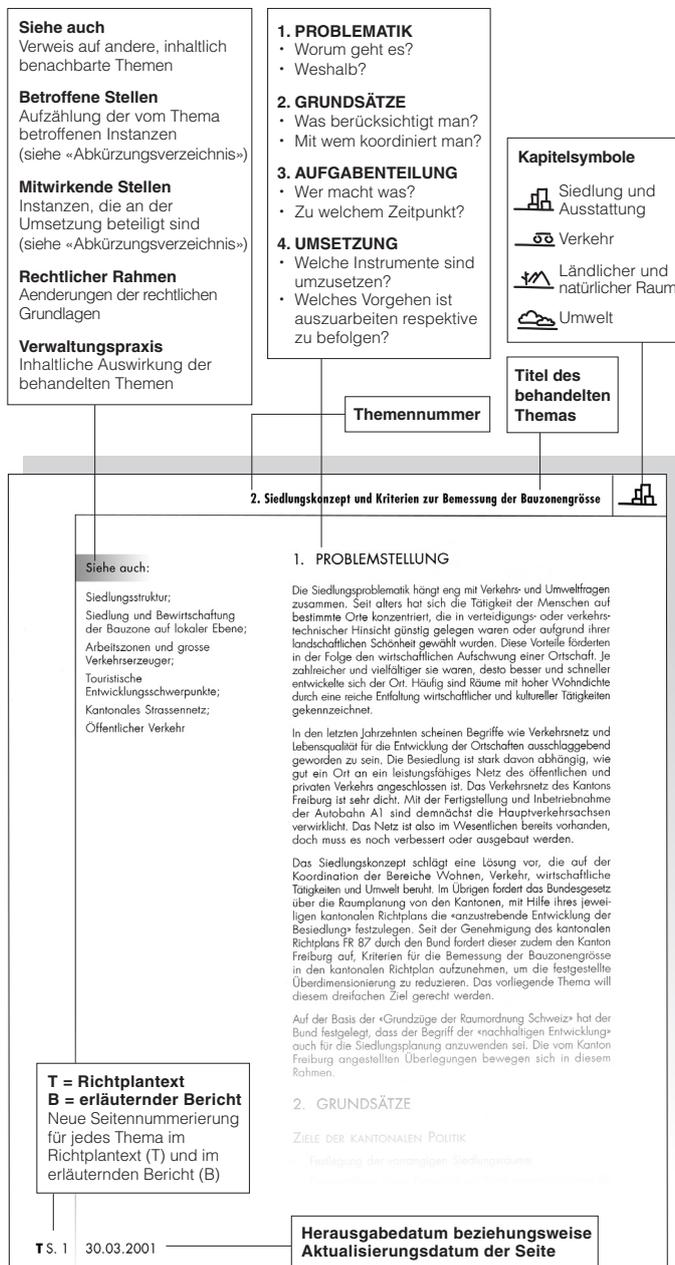
● Kapitel mit einem durchschnittlichen Bezug zur betreffenden Leitidee resp. Ziel

○ Kapitel mit einem eher schwachen Bezug zur betreffenden Leitidee resp. Ziel

SEITEN- UND TITELNUMMERIERUNG

Im vorliegenden Richtplan wird bewusst auf eine fortlaufende Seiten- oder klassische Titelnnummerierung verzichtet, um die zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommenen Anpassungen und Ergänzungen problemlos in das Dokument integrieren zu können.

Struktur der behandelten Themen



VERFAHREN

Die Richtplanung ist Ende 1997 in Angriff genommen worden.

Das Verfahren vollzieht sich in zwei Schritten:

- Ausarbeitung des Leitbilds, das die wesentlichen Grundsätze und Ziele der Raumplanung definiert.
- Ausarbeitung des (hier vorliegenden) Richtplans.



ORGANISATION ZUR REVISION

In der kantonalen Verwaltung ist die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion zugeteilte Bau- und Raumplanungsamt mit der Ausarbeitung des kantonalen Richtplans beauftragt. Die Hauptaufgabe des Amtes liegt darin, die inhaltliche Koordination, die Vollständigkeit sowie die redaktionelle und formelle Einheit des Dokuments sicherzustellen. In diesem Sinne stellt er die verschiedenen Fachinhalte quasi wie ein Puzzle zu einem einheitlichen Werk zusammen. Der raumübergreifende und interdisziplinäre Charakter des Richtplaninhaltes bedingte diverse Absprachen mit den Oberämtern und dem Bundesamt für Raumentwicklung sowie Koordinationssitzungen mit den Raumplanungsämtern der Nachbarkantone wie auch mit anderen kantonalen Ämtern und betroffenen Kompetenzzentren.

Für die Erarbeitung des Richtplans wurden neun Redaktionsteams mit Spezialisten für die verschiedenen Sachgebiete aufgestellt. Diese sind damit beauftragt worden, die zu behandelnden Themen zu bestimmen und die entsprechenden Texte vorzubereiten.

An der Ausarbeitung des kantonalen Leitbilds und des Richtplans haben zudem zwei Begleitgruppen aus der Politik und der Verwaltung mitgewirkt.

Die Organisation der Richtplanrevision



Insgesamt haben ca. 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung an der Revision des Richtplans gearbeitet. Der kantonale Richtplan ist folglich nicht ein Projekt eines einzelnen Amtes oder einer Direktion. Er widerspiegelt vielmehr die gute Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung sowie ihr Wissen und ihre Erfahrung im Zusammenhang mit der Raumplanung.

RECHTLICHE WIRKUNG

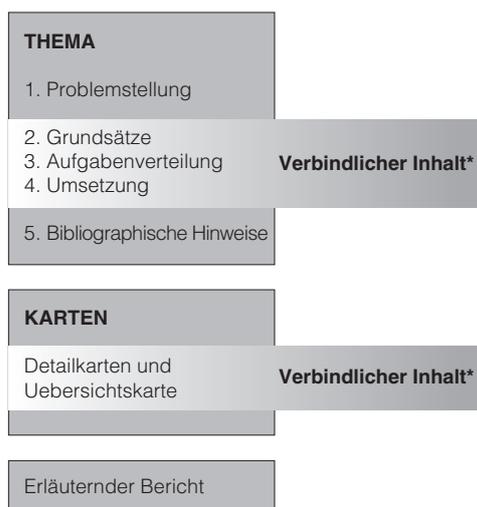
RECHTLICHE VERANKERUNG

Die inhaltliche Struktur, das Vorgehen zur Erarbeitung des kantonalen Richtplans sowie die Kompetenzen sind sowohl auf Bundesebene (Bundesgesetz über die Raumplanung, 1979; Raumplanungsverordnung, 2000) wie kantonal (Raumplanungs- und Baugesetz, 1983) geregelt.

WIRKUNGEN DES KANTONALEN RICHTPLANS

Die nachstehend aufgeführten Inhalte des kantonalen Richtplans haben nach seiner Genehmigung durch den Staat- und Bundesrat nur für die Behörden des Kantons, der Regionen (im Sinne der RPBG) und der Gemeinden sowie für die Bundesverwaltung und die Nachbarkantone rechtsverbindlichen Charakter.

Rechtsverbindlich sind die Inhalte der Abschnitte «2. Grundsätze», «3. Aufgabenverteilung» und «4. Umsetzung» sowie die Übersichts- und die Detailkarten, da sie als integraler Bestandteil des Textes zu betrachten sind.



*Der Bund, die Kantone und Gemeinden müssen den Inhalt dieser Teile im Rahmen ihrer Aktivitäten und Entscheidungen berücksichtigen

ÄNDERUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

Das Raumplanung- und Baugesetz schreibt vor, dass der kantonale Richtplan alle zehn Jahre überprüft wird. Betroffene Gemeinden können inhaltliche Änderungen beantragen. Dabei wird zwischen bedeutenden und geringfügigen Änderungen unterschieden.

Bedeutende Änderungen unterliegen demselben Verfahren wie bei der Erstellung, Annahme und Genehmigung des Richtplans. Der modifizierte Inhalt wird während zwei Monaten in die öffentliche Vernehmlassung geschickt, (drei Monate für die Gemeinden), vom Staatsrat verabschiedet und muss vom Bundesrat genehmigt werden.

Bedeutende Änderungen beziehen sich grundsätzlich auf den rechtsverbindlichen Teil des Richtplans (Abschnitt 2 «Grundsätze» bis Abschnitt 4 «Ausführung»). (Ausnahme: Abänderungen im Abschnitt 3 «Aufgabenteilung» betreffend Aufgaben der Ämter der kantonalen Verwaltung sowie die Aktualisierung der Karten, sind als geringfügige Änderungen zu betrachten, wenn dabei die Grundsätze des Richtplans nicht tangiert werden.)

Bei geringfügigen Änderungen handelt es sich um inhaltliche Aktualisierungen. Diese werden ohne öffentliche Vernehmlassung vorgenommen. Der Staatsrat genehmigt sie und gibt seinen Entscheid den Bundes- und Gemeindebehörden bekannt.

VERWALTUNG UND UMSETZUNG

REALISIERUNG DER STUDIEN

Die wichtigsten, im Richtplan aufgeführten Raumplanungsinstrumente sind die sogenannten Studien, Konzepte und Sachpläne. Diese Analysen liefern Informationen über aktuelle, räumliche Gegebenheiten und erlauben Schlussfolgerungen über die räumliche Entwicklung. Sie sind somit eine notwendige Entscheidungshilfe für die Planungsbehörden. Der Richtplan selbst verzichtet auf eine Gewichtung respektive Terminierung der erwähnten Studien, da deren Realisierung zum grossen Teil von den finanziellen Kapazitäten des Kantons abhängt. Deshalb bestimmt der Staatsrat alljährlich, welche der im Richtplan erwähnten Studien innert Jahresfrist in Angriff genommen werden sollen.

KOMPETENZZENTREN

Die Arbeitsgruppe der Verwaltung, die an der Erarbeitung des Richtplans mitgewirkt hat (siehe Schema weiter oben), bleibt nach der Verabschiedung des Richtplans bestehen. Sie dient den kantonalen Ämtern als Diskussionsplattform für raumplanerische Probleme und als Kompetenzzentrum zur Überprüfung respektive der Erarbeitung von Richtplanänderungen.

Die fachspezifischen Redaktionsgruppen werden (unter der Berücksichtigung realisierter Studien oder anfallender Sachpläne) ad hoc gebildet.

RAUMPLANUNGSBERICHT

Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die zuständigen Stellen am Ende einer Legislaturperiode zu einem Bericht, der über den Stand der kantonalen Raumplanung informiert. Der Bericht für das Jahr 2002 fällt infolge der Revision des Richtplans dahin. Der nächste Bericht folgt im Jahre 2007.

KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

Zur Sicherstellung der interkantonalen Koordination während der Umsetzungsphase des Richtplans sind regelmässige Sitzungen mit den Waadtländer und Berner Raumplanungsämtern vorgesehen. Jährliche Sitzungen werden ebenfalls mit dem Bundesamt für Raumentwicklung organisiert, um sich gegenseitig über die laufende Planung und anfallende Probleme zu informieren. Zudem erstellt und aktualisiert das kantonale Bau- und Raumplanungsamt eine Liste der vorhandenen Studien und Sachpläne zuhanden des Bundesamtes für Raumentwicklung.

Falls innerhalb der Geltungsdauer des Richtplans neue oder aktualisierte Studien/Sachpläne eine bedeutende Änderung des Richtplaninhalts nach sich ziehen sollte, wird diese gesetzeskonform in die öffentliche Vernehmlassung geschickt.

BEMERKUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG

Handelte es sich bei der Vernehmlassung des Leitbilds im Frühjahr 1999 um eine freiwillige Anhörung der betroffenen Instanzen mit dem Ziel, frühzeitig Transparenz zu schaffen, so ist die Vernehmlassung zum Richtplan gesetzlich verordnet. Das Vernehmlassungsverfahren ist im Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (1984) geregelt.

In Anbetracht der Tragweite des Richtplans für den gesamten Kanton und aufgrund der Komplexität des Themas wurde das obligate Vernehmlassungsverfahren durch Informationsveranstaltungen in jedem Bezirk unterstützt.

Für die öffentliche Vernehmlassung standen folgende Informationshilfsmittel zur Verfügung:

- a) eine Broschüre mit einer Zusammenfassung des Inhalts des Richtplans und Erläuterungen zum Richtplanverfahren
- b) eine Internetseite, die den gesamten Richtplan inkl. Kartenmaterial enthält.

Insbesondere der Einsatz des Internets als interaktives Medium drängt sich hier auf: der Internetbenutzer kann direkt ein Thema ansteuern, das ihn interessiert und schnell inhaltliche

Querverbindungen herstellen.

Diese erwähnten Informationshilfsmittel werden jährlich auf den neuesten Stand gebracht. Die Übersichtskarte wird auf der Internetseite monatlich aktualisiert. Fünf Jahre nach der Genehmigung des Richtplans ist ein Neudruck der Übersichtskarte vorgesehen.

ERHEBLICHE MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

Im Anschluss an die öffentliche Vernehmlassung und auf der Grundlage eines ersten Vernehmlassungsberichts hat die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion eine Liste der erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinde- und Kantonsinstanzen gemäss Art. 21 Abs. 6 RPBG zusammengestellt. Dabei gelten Meinungsverschiedenheiten über Grundsätze aus dem geltenden Recht oder den Sachplänen des Bundes nicht als erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Gleichfalls unberücksichtigt blieben Meinungsverschiedenheiten über Grundsätze aus den kantonalen Planungen, die unverändert in den kantonalen Richtplan übernommen und in den Gemeinden bereits zur Vernehmlassung öffentlich aufgelegt wurden.

Die als solche identifizierten erheblichen Meinungsverschiedenheiten bezogen sich auf folgende Themen:

- Begrenzung der Regionalzentren
- Kriterien für interkommunale Zentren
- Gesuche an den Kanton um Anerkennung als interkommunales Zentrum
- Faktoren für die Bemessung der Bauzonengrösse
- Notwendigkeit, in den auf die Genehmigung des kantonalen Richtplans folgenden zehn Jahren ein entsprechendes Revisionsprogramm für Ortsplanungen zu erstellen
- Kriterien für die Ansiedlung grosser Verkehrserzeuger
- Begrenzung der kantonalen Tourismusschwerpunkte
- Öffentliche Verkehrsplanung

Mit jedem Intervenierenden wurde ein individueller Briefwechsel geführt. Die Schreiben enthielten die Meinungsverschiedenheit(en) und die von den zuständigen Kantonsstellen vorgelegte Antwort. Die Gemeinderäte hatten einen Monat Zeit, um gemäss Art. 21 Abs. 6 RPBG ein mögliches Treffen mit einer Delegation des Staatsrats zu verlangen.

Sieben Gemeinderäte und ein Gemeindeverband ersuchten innerhalb der vorgegebenen Frist um ein Treffen. Weniger formelle Kontakte fanden auch mit anderen Gemeindeverbänden oder -gruppierungen statt.

Nach diesen Treffen mit der Staatsratsdelegation kann festgestellt werden, dass die während der Sitzungen gelieferten Erläuterungen gewisse Missverständnisse zu klären vermochten.

Die vorgeschlagenen kantonalen Tourismusschwerpunkte bilden die wichtigste noch nicht ausgeräumte Meinungsverschiedenheit. In dieser Hinsicht beschloss der Staatsrat, die Anerkennungsgesuche für neue kantonale Tourismusschwerpunkte auf der Grundlage der im kantonalen Richtplan definierten Zugehörigkeitskriterien zu überprüfen. Diese Analyse ergab, dass kein Gesuch sämtliche Kriterien erfüllt. Aus diesem Grund erfährt die Festlegung der kantonalen Tourismusschwerpunkte keine Änderung.

DIE WICHTIGSTEN AUFGRUND DER ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG VORGENOMMENEN ÄNDERUNGEN

Das der öffentlichen Vernehmlassung unterbreitete Dokument erfuhr verschiedene Abänderungen. Es geht hier nicht darum, sie alle aufzuzählen, sondern darum, auf die wichtigsten am Inhalt des Richtplans vorgenommenen Änderungen hinzuweisen.

Der kantonale Richtplan wurde in den folgenden wichtigen Punkten abgeändert:

- Streichung der Notwendigkeit, die Inanspruchnahme guter Ackerböden zu kompensieren
- Aufnahme eines erläuternden Texts zur Kartographie des kantonalen Richtplans
- Ergänzungen der Massnahmen zur Bemessung der Bauzonengrösse infolge der Bemerkungen des Bundesamts für Raumentwicklung
- Präzisierung der Kriterien für die Grössenbemessung der Arbeitszonen von regionaler und lokaler Bedeutung

Zahlreiche weitere kleine Änderungen wurden im Anschluss an die öffentliche Vernehmlassung vorgenommen.

